

## STATUTEN

Revision 14. November 2024

### Art. 1 Name / Sitz

Die Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (abgekürzt: SGORL) ist ein Verein von Ärztinnen und Ärzten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der administrativen Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft

- fördert die Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht,
- setzt sich für die beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder ein,
- fördert die fachliche Qualifikation ihrer Mitglieder entsprechend den geltenden Richtlinien über die Qualitätskontrolle, im Hinblick auf eine gute und effiziente ärztliche Versorgung und Gesundheitspflege der Bevölkerung und orientiert sich dabei an anerkannten Regeln von Ethik, Recht, Wissenschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeit,
- fördert und koordiniert die Weiter- und Fortbildung im Rahmen der geltenden Weiter- und Fortbildungsordnung,
- berät Behörden und Institutionen in gesundheits- und berufspolitischen Belangen und nimmt entsprechend Einfluss,
- pflegt die Solidarität und die kollegialen Beziehungen unter ihren Mitgliedern,
- pflegt den Kontakt mit den übrigen Partnerinnen / Partnern im Gesundheitswesen,
- pflegt das Ansehen der Ärzteschaft, insbesondere der Fachgesellschaft, in der Öffentlichkeit.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden.

Die Gesellschaft besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ausserordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Young ORL-Mitgliedern
- Passivmitgliedern
- Korrespondierenden Mitgliedern
- Technischen Sachberaterinnen / Sachberatern

#### **Art. 4 Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer einen eidgenössischen oder durch den Weiterbildungsausschuss des Bundesamtes für Gesundheit anerkannten ausländischen Facharzttitel für Oto-Rhino-Laryngologie besitzt.

#### **Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder**

Als ausserordentliches Mitglied kann jede schweizerische oder ausländische Ärztin / jeder schweizerische oder ausländische Arzt aufgenommen werden, die / der sich für die Ziele der Gesellschaft interessiert.

#### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder der Gesellschaft oder hervorragende Förderinnen / Förderer der Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie ernannt werden.

#### **Art. 7 Young ORL-Mitglieder**

Als Young ORL-Mitglied kann jede / jeder an einer anerkannten schweizerischen ORL-Klinik in Weiterbildung zum ORL-Facharzt stehende Assistentin / Assistent mit einer gesicherten Weiterbildungsstelle in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A für ORL aufgenommen werden. Die Chefärztin / der Chefarzt dieser Weiterbildungsstätte muss den Antrag unterzeichnen. Die Young ORL-Mitgliedschaft wird automatisch nach Erlangung des ORL-Facharzttitels zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft mutiert. Bei Abbruch der ORL-Weiterbildung erlischt die Mitgliedschaft.

#### **Art. 8 Passivmitglieder**

Ordentliche Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben, können als Passivmitglieder in der Gesellschaft bleiben und sind von der Mitgliedergebühr befreit.

#### **Art. 9 Korrespondierende Mitglieder**

Ausländische Ärztinnen / Ärzte, die sich um die Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie verdient gemacht haben, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

#### **Art. 10 Technische Sachberater**

Personen, die im Fachgebiet der Oto-Rhino-Laryngologie und deren Grenzgebieten tätig sind und ein entsprechendes Hochschulstudium abgeschlossen haben, können als technische Sachberaterin / Sachberater aufgenommen werden. Technische Sachberaterinnen / Sachberater können vom Vorstand ermächtigt oder aufgefordert werden, an Sitzungen des Vorstandes oder der Geschäftssitzung als Beraterin / Berater in Sachfragen teilzunehmen. In gleicher Funktion können sie zu Sitzungen von Kommissionen zugezogen werden.

## **Art. 11 Rechte der Mitglieder**

An den wissenschaftlichen Versammlungen der Gesellschaft dürfen alle Mitglieder teilnehmen.

An den Geschäftssitzungen dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Aktives und passives Wahlrecht sowie Antragsrecht haben die ordentlichen Mitglieder, die Passivmitglieder, die Young ORL-Mitglieder, sowie die in der Schweiz wohnhaften Ehrenmitglieder.

## **Art. 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft verpflichtet. Tritt die Gesellschaft einem Dachverband bei, sind auch dessen Statuten und Beschlüsse für die Mitglieder bindend. Des Weiteren ist die Standesordnung FMH für alle Mitglieder verbindlich. Jedes ordentliche Mitglied kann gehalten werden, die Wahl für ein Amt während mindestens einer Amtsdauer anzunehmen. Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, die ausserordentlichen und die Young ORL-Mitglieder den von den Mitgliedern der Geschäftssitzung jährlich für die verschiedenen Mitgliederkategorien festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt die ordentliche Mitgliedschaft im direkten Anschluss an eine zu vorherige mindestens zwei- oder mehrjährige Young ORL Mitgliedschaft, werden die ordentlichen Mitgliedergebühren für zwei Jahre der ordentlichen Mitgliedschaft um 50% reduziert. Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, korrespondierende Mitglieder und technische Sachberaterinnen / Sachberater bezahlen keine Beiträge.

## **Art. 13 Aufnahme und Ernennung von Mitgliedern**

Die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie technischen Sachberaterinnen / Sachberatern und die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Geschäftssitzung. Einwendungen sind der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens 8 Tage vor der Geschäftssitzung schriftlich einzureichen. Die Abstimmung kann auf Antrag hin geheim erfolgen. Für die Aufnahme ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmenden notwendig.

Aufnahmegesuche als ordentliches und ausserordentliches Mitglied werden online über die SGORL Webseite eingereicht. Die Angaben zweier Patinnen / Paten (ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder), das durch die Paten ausgefüllte SGORL-Paten-Formular, ein Lebenslauf und Foto sind Bestandteil eines vollständigen Antrages auf Mitgliedschaft. Bei der Wahl zur Aufnahme bedarf es entweder der Anwesenheit des Neumitglieds persönlich und/oder mindestens einer Patin / eines Paten, welche/r die Aufnahme unterstützt.

Kollegen und Kolleginnen, die ihre ganze Weiterbildung im Ausland erhalten haben, sollen in der Regel ein Jahr in der Schweiz tätig sein, bevor sie Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen können.

Der Vorschlag zur Wahl als Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Antrag des Vorstandes.

Der Vorschlag zur Wahl als korrespondierendes Mitglied, zur technischen Sachberaterin / zum technischen Sachberater erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes.

Young ORL-Mitglieder werden durch den Vorstand – auf Antrag der / des für ihre Weiterbildung verantwortlichen Vorgesetzten – aufgenommen.

Ein erneutes Aufnahmegesuch einer abgewiesenen Kandidatin / eines abgewiesenen Kandidaten ist frühestens nach einem Jahr möglich. Bei erneuter Abweisung besteht eine Wartefrist von 2 Jahren. Nach Abweisung des dritten Antrags ist eine weitere Kandidatur nicht mehr möglich.

Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit der Aufnahme.

#### **Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus der Gesellschaft
- für Young ORL-Mitglieder bei Abbruch der ORL-Weiterbildung

Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Von der Mitgliederliste gestrichen werden Angehörige der Gesellschaft, die den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief innert der vom Vorstand festgesetzten Frist nicht bezahlt haben. Die Präsidentin / der Präsident hat Austritte und Streichungen von der Mitgliederliste an der Geschäftssitzung bekanntzugeben.

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss in einer Geschäftssitzung in geheimer Abstimmung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; leere Stimmzettel sind ungültig. Eine Abstimmung über Ausschluss darf nur vorgenommen werden, wenn die den Mitgliedern zugestellte Traktandenliste den Antrag auf Ausschluss enthält. Der Antrag muss von der Mehrheit des Vorstandes oder von fünf ordentlichen Mitgliedern gestellt sein. Das mit dem Ausschluss bedrohte Mitglied soll Gelegenheit erhalten, sich vor dem Vorstand und der Geschäftssitzung zu rechtfertigen.

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen.

#### **Art. 15 Bearbeitung der Daten von Mitgliedern**

Die SGORL darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der SGORL und der Aufgaben der SGORL verwendet werden.

#### **Art. 16 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftssitzung

- die Urabstimmung
- der Vorstand
- die permanenten Kommissionen
  - o Kommission für Audiologie und Expertenwesen
  - o Kommission für Versicherungen und Tarife
  - o Kommission für Weiter- und Fortbildung
  - o Examenskommission
  - o Qualitätskommission
  - o die Rechnungsrevisionsstelle
  - o die administrative Geschäftsstelle

### **Art. 17 Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller von der Geschäftssitzung oder vom Vorstand gewählten Personen beträgt 2 Jahre.

Die Präsidentin / der Präsident ist in dieser Funktion maximal ein Mal wieder wählbar. Die Amtsdauer der Past-Präsidentin / des Past-Präsidenten ist hierbei auf zwei Jahre beschränkt.

Die Kommissionspräsidentinnen / -präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen, sowie die Delegierten sind maximal vier Mal wieder wählbar.

Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen Personen, die Kraft ihrer Stellung in eine Funktion gewählt wurden, sowie die administrative Geschäftsstelle.

Demissionen von Mitgliedern des Vorstandes, von Kommissionsvorsitzenden sowie von Delegierten müssen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. August des ablaufenden Amtsjahres, der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge sind bis 4 Wochen vor der Geschäftssitzung der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **Art. 18 Geschäftssitzung**

Die Geschäftssitzung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Geschäftssitzung statt. Ausserordentliche Geschäftssitzungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand setzt den Zeitpunkt und den Ort der Geschäftssitzung fest. Die Traktandenliste ist mit allen wichtigen Anträgen sämtlichen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zuzusenden.

Die Geschäftssitzung dient in der Regel der Erledigung der folgenden Traktanden:

- Protokoll
- Aufnahmen/Austritte
- Bericht der Präsidentin / des Präsidenten
- Bericht der Leiterin / des Leiters Ressort Office und Finanzen und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages

- Berichte der Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vereinigungen und Delegierten
- Wahlen
- Anträge von Mitgliedern

Der Vorstand oder die Geschäftssitzung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Geschäftssitzung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

## **Art. 19 Abstimmungen und Wahlen**

Die Geschäftssitzung wählt und beschliesst wie folgt:

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, ab dem 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die / der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit steht ihr / ihm der Stichentscheid zu.

Wo nicht anders vorgesehen, finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Jedes Mitglied kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim durchzuführen.

## **Art. 20 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Past-Präsident/Past-Präsidentin
- Leiter/Leiterin Ressort Office / Finanzen
- mindestens 3 Beisitzer/Beisitzerinnen

Präsidentin / Präsident, Vizepräsidentin / -präsident und die Leiterin / der Leiter Ressort Office und Finanzen bilden zusammen die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung erledigt die Tagesgeschäfte der Gesellschaft und setzt den Zeitpunkt sowie die Traktandenliste der Geschäftssitzungen fest.

Der Gesamtvorstand tagt zur Vorbereitung jeder Geschäftssitzung, im Übrigen nach Bedürfnis. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Er kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Als Präsidentin / Präsident soll in der Regel nur gewählt werden, wer vorher zwei Jahre dem Vorstand angehört hat. Die Beisitzerinnen / Beisitzer werden durch die Geschäftssitzung aus den Vorsitzenden von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Subspezialitäten und ähnlichen Vereinigungen gewählt.

## **Art. 21 Aufgabenverteilung**

Die Präsidentin / der Präsident leitet die Geschäftssitzungen der Gesellschaft und die Sitzungen des Vorstandes und bestimmt die Stimmzähler. Sie / Er führt zusammen mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, der Leiterin / dem Leiter Ressort Office und Finanzen oder der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zu zweit die kollektive rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft. Die Präsidentin / der Präsident besorgt mit der Leiterin / dem Leiter Ressort Office und Finanzen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und sorgt mit ihr / ihm für regelmässige Information innerhalb der Gesellschaft und nach aussen. Sie / er übergibt nach Ablauf der Amtszeit die abgeschlossenen Akten der administrativen Geschäftsstelle. Für juristische Probleme kann er eine juristische Beraterin / einen juristischen Berater beiziehen.

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt die Präsidentin / den Präsidenten in allen Funktionen.

Die administrative Geschäftsstelle führt das Protokoll der Geschäftssitzungen sowie der Vorstandssitzungen. Im Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten besorgt sie den schriftlichen Verkehr der Gesellschaft und verfasst Texte für Mitteilungen. Die Leiterin / der Leiter Ressort Office und Finanzen verwaltet das Gesellschaftsvermögen und ist dafür verantwortlich. Sie / Er zieht die Beiträge ein, stellt die Jahresbilanz auf, unterbreitet dem Vorstand und der Geschäftssitzung die Jahresrechnung und schlägt die Höhe des Jahresbeitrages vor. Zu Beratungszwecken kann sie / er eine Treuhänderin / einen Treuhänder beiziehen.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen die Sitzungen ihrer Kommission ein, leiten sie und vertreten deren Anliegen im Vorstand.

## **Art. 22 Die Rechnungsrevisionsstelle**

Die Geschäftssitzung wählt 2 ordentliche Mitglieder oder eine professionelle Revisionsstelle für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Rechnungsrevision besteht aus:

- Prüfung der Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderer Vermögenswerte.
- Berichterstattung und Vorschlag betreffend Entlastung des Vorstands an die Präsidenschaft zuhanden der Geschäftssitzung.
- 

## **Art. 23 Administrative Geschäftsstelle/Geschäftsführer**

Die Gesellschaft unterhält eine externe administrative Geschäftsstelle, die der Präsidentin / dem Präsidenten, den Vorstandsmitgliedern sowie den Kommissionspräsidentinnen / -präsidenten zur Verfügung steht.

Die administrative Geschäftsstelle/der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird von der Geschäftssitzung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die administrative Geschäftsstelle/der Geschäftsführer berät den Vorstand und verrichtet die Arbeit im Auftrag des Präsidenten. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

## **Art. 24 Kommissionen**

Der Vorstand kann die Gründung von Kommissionen und ihre Zusammensetzung vorschlagen.

Die Geschäftssitzung bestätigt die Gründung und wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Kommissionen.

Der Vorstand bestimmt Zweck und Inhalt der Kommissionstätigkeit und erteilt Aufträge.

Die Kommissionen erhalten vom Vorstand ein Pflichtenheft. Über ihre Tätigkeit haben die Kommissionen dem Vorstand und der Geschäftssitzung jährlich Bericht zu erstatten.

## **Art. 25 Arbeitsgruppen**

Sind Gremien mit einer inhaltlich begrenzten Aufgabe innerhalb der SGORL. Als Voraussetzung zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe gilt die Mitgliedschaft in der SGORL<sup>1</sup>. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen vertreten, so weit möglich, die unterschiedlichen sprachlichen Regionen der Schweiz in ausgewogener Art und Weise. Die Amtsdauer der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen beträgt 4 Jahre, mit einer Amtszeitbeschränkung von 8 Jahren. Die Arbeitsgruppenmitglieder unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Die Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder findet wie folgt statt: die Arbeitsgruppenmitglieder werden durch die jeweilige Arbeitsgruppe gewählt und bestätigt, das Präsidium und ggf. Co-Präsidium wird bei Neubesetzung vom SGORL Vorstand auf Antrag der jeweiligen Arbeitsgruppe bestätigt. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand und der Geschäftssitzung jährlich Bericht. Detaillierte Informationen zu den Pflichten/Tätigkeiten sind im Reglement der Arbeitsgruppen festgehalten.

## **Art. 26 Task forces**

Der Vorstand kann für die Behandlung von besonderen Sachfragen Task forces einsetzen und bestimmt deren Vorsitzende / Vorsitzenden. Die Task force erstattet dem Vorstand jeweils an den Vorstandssitzungen Bericht.

Der Vorstand überprüft die Tätigkeit der Task force und löst sie auf, wenn das übertragene Geschäft abgeschlossen ist.

1 Diese Regelung gilt nicht für die AG Ultraschall, diese Sektion ist der SGUM untergeordnet, hat ihre eigenen Statuten und ist damit eigenständig.



## **Art. 27 Delegierte**

Die Delegierten vertreten die Interessen der Gesellschaft in Verbänden, Gremien und Institutionen, die sich mit beruflichen, standespolitischen, wirtschaftlichen sowie wissenschaftlichen Aspekten des Gesundheitswesens und der Oto-Rhino-Laryngologie befassen. Sie werden vom Vorstand bestimmt. Delegierte der FMH und FMCH sind in aller Regel Personen aus dem Vorstand. Sie erstatten dem Vorstand und der Geschäftssitzung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie können durch die Präsidentin / den Präsidenten der Gesellschaft zu Vorbesprechungen und zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **Art. 28 Vereinigungen**

Der Vorstand kann Vereinigungen, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, einsetzen. Die Satzung der Vereinigung wird durch den Vorstand genehmigt. Vereinigungen dürfen Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen. Der Vorstand regelt auch die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung.

Die Vereinigung erstattet dem Vorstand und der Geschäftssitzung jährlich Bericht. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnung der Vereinigung und erstattet ihren Bericht als Teil des Berichtes der Statuten an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand löst die Vereinigung auf, wenn deren Tätigkeit abgeschlossen ist. Die Vereinigungen sind auf der SGORL-Webseite namentlich publiziert.

## **Art. 29 Finanzen**

Die Gesellschaft bestreitet ihre Auslagen durch:

- die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder
- den Jahresbeitrag der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen
- Einnahmen von Kongressüberschüssen
- Vermögenserträge

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und Arbeitsgruppen, sowie die Delegierten haben Anspruch auf einen Unkostenbeitrag, der gemäss Spesenreglement festgelegt ist.

Der Gesellschaft anvertraute Fonds verwaltet der Vorstand. Er verfügt darüber im Rahmen ihrer Bestimmungen und erstattet der Geschäftssitzung Bericht.

## **Art. 30 Geschäftsjahr / Amtsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Das Amtsjahr der Gesellschaft währt vom Schluss einer Herbst-Geschäftssitzung bis zum Schluss der nächsten Herbst-Geschäftssitzung.

### **Art. 31 Standesfragen**

Die Geschäftssitzung kann für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen. Diese sind durch Rundschreiben allen Mitgliedern bekannt zu geben. Zuwiderhandelnde können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

### **Art. 32 Statutenänderungen**

Anträge auf Statutenänderung können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden. Sie sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens vier Monate vor einer Geschäftssitzung schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Statuten kann nur in einer statutengemäss einberufenen Geschäftssitzung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden. Der Inhalt der Statutenänderung ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste bekanntzugeben.

### **Art. 33 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer regelrecht einberufenen Geschäftssitzung beschlossen werden. Dazu braucht es eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Traktandenliste muss das Geschäft enthalten. Die Geschäftssitzung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens unter Wahrung der Ziele der Gesellschaft.

### **Art. 34 Schlussbestimmungen**

Bei Unklarheiten über die Interpretation dieser Statuten ist der deutsche Text massgebend. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Geschäftssitzung in Kraft und heben damit alle mit ihnen nicht übereinstimmenden Gesellschaftsbeschlüsse und die Statuten vom 21. Juni 1997, 25. November 2004, 10. Juni 2005, 22. November 2007, 21. Juni 2012, 21. November 2013, 12. November 2015, 14. November 2019, 12. November 2020, 11. November 2021 und 10. November 2022 beschlossenen Versionen auf.

So beschlossen an der Geschäftssitzung der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie vom 14. November 2024.

Der Präsident: Prof. Dr. med. Thomas Linder

Leiter Ressort Office/Finanzen: PD Dr. Nils Guinand